



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 06. DEZEMBER 2007

NR. 47

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LEHRTE

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte

428

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006

429

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

Geänderter Annahmeschluss für das Amtsblatt
vom 27.12.2007 ist der 18.12.2007 bis 14.00 Uhr.
Am 03.01.2008 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt LEHRTE

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher
Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Lehrte**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister/in	275,00 €
2. Stellv. Stadtbrandmeister/in	140,00 €
3. Ortsbrandmeister/in in Feuerwehren	
a) als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	135,00 €
b) als Feuerwehrrückführpunkt	110,00 €
c) in den Ortsfeuerwehren Arpke, Sievershausen, Steinwedel	90,00 €
d) in den Ortsfeuerwehren Aligse, Kolshorn, Röddensen	80,00 €
e) Übt sie/er gleichzeitig die Funktion der Stellv. Stadtbrandmeisters aus, so erhält sie/er zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 50 v. H. des unter 2) festgesetzten Betrages.	
4. Die stellv. Ortsbrandmeister/innen erhalten jeweils 50 v. H. der unter 3a bis 3d festgesetzten Beträge	
5. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 €
6. Gerätestewart/in	
a) Grundbetrag Ortsfeuerwehr	25,00 €
b) Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	8,00 €
c) Tauchergruppe	20,00 €
d) Nachrichtengruppe	20,00 €
7. Stadtausbildungsleiter/in	50,00 €
8. Jugendfeuerwehrwart/in	
a) Stadtjugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
Stellvertreter/in	25,00 €
b) Ortsjugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
Stellvertreter/in	12,50 €
9. Funkgerätestewart/in	35,00 €
10. Leiter/in Kinderfeuerwehr	20,00 €
Stellvertreter/in	10,00 €
11. Einsatz- und Alarmplanwart/in 1	150,00 €
Einsatz- und Alarmplanwart/in 2	150,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für den vollen Monat gewährt.
- (3) Ist ein/e Funktionsträger/in ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung des Amtes verhindert - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte in der über drei Monate hinausgehenden Zeit.
- (4) Nimmt die/der Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält sie/er in der drei Monate übersteigenden Zeit 3/4 der Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden, wobei ihre/seine Entschädigung anzurechnen ist.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind grundsätzlich alle mit der Ausübung der Funktion

verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Regionsgebietes, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Porto, Schreibmaterial u.ä.) sowie der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls abgegolten.

- (6) Unabhängig von Abs. 5 werden gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 NGO als Fälle außergewöhnlicher Belastung und nicht vorhersehbarer Tätigkeit Einsätze, angeordnete Übungen, feuerwehrtechnische Übungen und Seminare sowie durch die Stadt angeordnete oder von ihr genehmigte Dienstreisen in Orte außerhalb des Regionsgebietes anerkannt. In diesen Fällen werden der nachgewiesene Verdienstausfall im Rahmen des § 3 erstattet und bei Dienstreisen Reisekosten nach § 2 gewährt.

§ 2

Dienstreisen

- (1) Die durch die Stadt angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Regionsgebietes werden nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Reiseantritt unter Angabe des Grundes an die Stadt Lehrte zu richten.

§ 3

Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € höchstens für acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €/Stunde ersetzt.

§ 4

Auslagenersatz in anderen Fällen

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, werden die Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie - soweit das im Einzelfall möglich ist - dem Grunde nach vorher von der Stadt als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden alle zwei Monate nachträglich gezahlt.
- (2) Der Verdienstausfall, die Dienstreisekosten sowie die übrigen Auslagen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag ersetzt.

§ 6

Steuer und Sozialversicherung

Die Pauschalversteuerung der Aufwandsentschädigung wird von der Stadt Lehrte übernommen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte vom 25.04.1990, geändert durch Satzung vom 16.02.2000, tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Lehrte, den 14.11.2007

STADT LEHRTE

Voß

Bürgermeisterin

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in öffentlicher Sitzung am 05.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 9 i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2006 entgegenzunehmen. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes erweitert um die Stellungnahme des Bürgermeisters liegt nach § 101 Abs. 2 NGO für 7 Tage, beginnend nach dem Tage nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden beim FD Finanzwesen/Allgemeine Finanzen der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Straße 31, 1. Stock, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Neuwald

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

--

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	
